

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

sollen demnächst auf ihre Brauchbarkeit auch praktisch geprüft werden.

Von derselben Behörde sind kürzlich zwei Beamte nach Frankfurt a./M. gesandt worden, welche die Kochvorrichtung in der Suppenanstalt der dortigen Armeeschule, welche Pfennig-Mahlzeiten liefert, in ihrer Thätigkeit beobachten und auf eine etwaige Nutzbarmachung für die Herstellung der Soldatenkost und die Speisung der Mannschaften prüfen sollten. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen im Interesse der Armee verwerthet werden. Die Konservenfabrik in Mainz hat seit einigen Tagen die Herstellung von Fleischkonserven wieder aufgenommen. An jedem Arbeitstag werden 12 Ochsen erster Qualität eingeschlachtet; der Betrieb wird bis zum Jahresschluss dauern.

Die durch kaiserliche Ordre genehmigte neue „Kriegsetappenordnung“ für das deutsche Heer enthält über die freiwillige Krankenpflege im Kriege folgende Hauptbestimmungen: Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten deutschen Bundesvereine, sowie die Rittervereine sind berechtigt, den Kriegssanitätsdienst zu unterstützen; sonstige Gesellschaften sind ausgeschlossen. Eine Zulassung internationaler Hilfe darf nur im Inlande, aber auch hier nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden. Eine Verwendung in der Linie der operirenden Truppen darf nur im Nothfall stattfinden. Das Personal muss deutscher Nationalität sein und untersteht auf dem Kriegsschauplatz den militärischen Strafgesetzen.

Sy.

### Schweizerische Offiziersgesellschaft. Preis-Aufgaben pro 1887/89.

1. Entsprechen die für die Ausbildung zum Infanterieoffizier bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausbildungszeit und der Stufenfolge des Unterrichts (Rekrutenschule, Unteroffizierschule, Offizierbildungsschule, und Rekrutenschule als Lieutenant), sowie die Ausbildungsart (Methode und Unterricht) in diesen Schulen den jetzigen an den subalternen Infanterieoffizier zu stellenden Ansprüchen?

Wenn nicht, welche Aenderungen und Verbesserungen erweisen sich als nothwendig?

Könnte nicht, wenn eine erhebliche Mehrleistung hinsichtlich der Ausbildungszeit gefordert würde und dadurch die Ergänzung der Offizierscadres erschwert werden dürfte, die Zahl der Kompagnieoffiziere unbeschadet der guten Führung der Kompagnie und ihrer Abtheilungen auf 4 vermindert werden?

2. Auf welche Weise könnte dem Mangel an

genügender Wurf-Feuerwirkung gegen verschanzte Stellungen bei der jetzigen Feldartillerie in artillerie-technischer und artillerie-organisatorischer Richtung begegnet werden?

Frist für Einreichung der Preisarbeiten:  
1. März 1889.

**Die Offizier-Patrouille** und die strategische Aufgabe der Kavallerie von Georg von Kleist, Rittmeister. Berlin 1887. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 60.

Seit jeher sind wir es gewohnt, aus der benannten kgl. Hofbuchhandlung in Berlin nur Gediegenes auf dem Gebiete der Militärliteratur hervorgehen zu sehen. Und auch jetzt wieder ist dies mit der vorliegenden Schrift der Fall.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in folgenden 5 Abschnitten:

I. Geschichtlicher Ueberblick über die strategische Aufgabe der Kavallerie.

II. Erläuterung der strategischen Aufgabe. Dieselbe lässt sich in das Wort „Aufklärung“ zusammenfassen. Die Aufklärung gibt der obern Heeresleitung:

- a) die Basis für ihre Entschlüsse;
- b) Sicherung und Verschleierung;
- c) die Freiheit des Handelns und damit die Initiative.

III. Träger der Aufklärung ist die Offizier-Patrouille. Bedeutung ihrer Meldungen nach kriegsgeschichtlichen Beispielen.

IV. Die Ausführung des Auftrages.

V. Inhalt und Form der Meldungen.

Näher auf den Inhalt der Schrift einzugehen, verzichten wir und begnügen uns zu sagen, dass wir dieselbe mit viel Interesse und mit grossem Vergnügen gelesen haben; kennen wir doch bis jetzt unter der zahlreichen kavalleristischen Literatur kein Buch, welches das so äusserst wichtige Thema in so vorzüglicher Weise behandelt.

Im Interesse der Kavallerie empfehlen wir vorliegende Schrift den Offizieren der Waffe aufs Beste.

M.

**Betrachtungen über das Einschossen mit Belagerungs- und Festungsgeschützen**, von Wiebe, General der Infanterie z. D. Berlin 1887, Mittler & Sohn. Preis 80 Cts.

Der Herr Verfasser hebt im Vorworte hervor, dass wenn in den letzten Jahren die Fortschritte der Fussartillerie in ihren Schiessleistungen den Erwartungen nicht im wünschenswerthen Masse entsprochen haben, dem zur Zeit gültigen Entwurf zur Schiessanleitung ein erheblicher Theil der Schuld daran zugeschrieben werden müsse.

Es wird mit Recht betont, dass die Kunst des Schiessens nicht in der sklavischen Befolgung detaillirter Regeln bestehe, sondern

dass es für den Schiessleitenden darauf ankommt, mit sicherm Blick alle die Lösung einer gegebenen Schiessaufgabe beeinflussenden Verhältnisse rasch zu erkennen und alle Hilfsmittel zu beherrschen, um danach die allgemein gültigen Schiessregeln zweckentsprechend zur Anwendung zu bringen.

Im zweiten Theil der Betrachtungen behandelt der Herr Verfasser, dem jedenfalls reiche Erfahrung im Schiesswesen zu Gebote steht, in sehr klarer und einfacher Weise das Verfahren beim Einschiessen in den verschiedenen Fällen.

Die Broschüre enthält für unsere Offiziere der Positionsartillerie viel des Lehrreichen und Berzigenswerthen.

v. T.

### Eidgenossenschaft.

— (Militärhoheit des Bundes und der Kantone.) Wie verschiedenen Blättern gemeldet wird, dürfte das vom eidgenössischen Justizdepartement in Sachen der konstitutionellen Zulässigkeit der Verwaltungsübertragungen der militärischen Reservatrechte der Kantone auf den Bund abzugebende Gutachten dahin lauten, dass, weil die Rechte und Kompetenzen des Bundes sowohl als der Kantone durch die Bundesverfassung genau bestimmt sind, derartige Uebertragungen nur auf Grund einer Verfassungsrevision möglich, daher zur Zeit verfassungswidrig seien. Die Kantone dürfen die Militärverwaltung ebensowenig an den Bund als an sonst Jemand abtreten. Doch die Schwierigkeit lässt sich durch eine Aenderung des betreffenden Artikels der Bundesverfassung leicht beheben.

— (Die ständeräthliche Militärkommission) tagte Montag den 13. d. M. im Zürcher Regierungsrathssaale. Dieselbe besteht aus den HH. Blumer, Präsident, Muheim, Müller, Romedi und Keiser. Hr. Bundesrath Hertenstein war anwesend. Betreffend die Reduktion des Munitionspreises wurde dem Nationalrath, jedoch erst auf 1. Januar 1889, zugestimmt; das Eintreten auf die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere wurde nach der „Z. P.“ durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

— (Zirkular betreffs des Kriegsspieles.) Der Waffenchef der Infanterie hat am 13. Febr. d. J. an die HH. Kreisinstruktoren der Infanterie folgendes Kreisschreiben erlassen:

„Die Einführung des Kriegsspieles ist trotz seines hohen Werthes für die Ausbildung der Offiziere nicht eine so allgemeine geworden, wie dies wünschenswerth wäre. Es hat dazu ohne Zweifel auch der Umstand beigetragen, dass Apparate und Kriegsspielpläne entweder nicht beschafft werden konnten, oder viel zu theuer zu stehen kamen. Um diesem Uebelstande einigermaßen abzuhelfen wird vom topogr. Bureau ein Kriegsspielplan vervielfältigt werden, von welchem ich Ihnen bald einige Exemplare hoffe zustellen zu können.

Was die Apparate betrifft, so erhält hiemit jeder Kreisinstruktor ein Muster mit 23×61 = 722 Signaturen.

Diese Signaturen sind mit Stiften versehen und es ist für ihren Gebrauch der Plan über eine Tafel von Lindenholz zu hängen, wodurch die Darstellung einem grösseren Kreise von Spielenden sichtbar wird, als beim Spiel auf dem Tische.

Der Ihnen zugewiesene Apparat ist Offizieren, welche sich dafür bewerben, zur Verfügung zu stellen. Sobald die Nachfrage eine grössere wird, kann noch eine Anzahl von Apparaten beschafft werden. An Offiziers-

gesellschaften bin ich erbötig ein gleiches Spiel von 722 Signaturen in zwei Schachteln (für beide Parteien) und Pincetten zu 20 Franken abzuliefern. Signaturen ohne Stifte kommen etwas billiger zu stehen.

Ich ergreife diesen Anlass, um Sie neuerdings zu ersuchen, das Kriegsspiel so viel an Ihnen, namentlich durch die Ausbildung von Leitenden, zu fördern zu suchen.

1. Beilage folgt in besonderer Verpackung.“

— (Ueber die Resultate der Schiessübungen der Infanterie im Jahre 1886) entnehmen wir dem Bericht des Waffenchefs: Es bestehe beinahe kein Unterschied zwischen den Ergebnissen von 1885 und 1886. Obwohl alle Anstrengungen gemacht werden, um dem Schiessunterrichte die grösstmögliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, so werde dennoch eine wesentliche Steigerung der bisherigen Resultate kaum zu erwarten sein, solange die Rekrutenschulen die Stärke von 600—800 Rekruten besitzen. Die Ueberfüllung der Schulen gestatte für eine sorgfältige und gründliche Schiessausbildung der Rekruten weder die erforderliche Ruhe und Vorbereitung, noch die nöthige Zeit, zumal auch die Zahl der Instruktoren und der für Ertheilung des Schiessunterrichtes genügend befähigten Kadres, die Ausstattung der meisten Schiessplätze mit Scheibenständen nicht im richtigen Verhältnisse zu der grossen Stärke der Rekrutenschulen stehen. Verbesserungen in dieser Richtung würden hauptsächlich die Schiessleistungen zu fördern im Stande sein.

Nach Trefferprozenten ist die Reihenfolge der Divisionen folgende:

1884	1885	1886
Division mit %	Division mit %	Division mit %
III 65,5	IV 62,4	VII 64,33
VII 63,9	VI 62,2	IV 61,72
V 63,2	I 60,3	VI 61,28
VI 62,9	V 59,9	III 61,18
IV 62,7	III 59,8	I 61,07
II 62,5	VII 59,79	V 59,63
I 61,8	II 58,7	VIII 58,35
VIII 60,6	VIII 57,9	II 56,58
Durchsch. 60,0	Durchsch. 60,1	Durchsch. 60,57

Nach der Tabelle über das Prozentverhältniss der Rekruten, welche alle Uebungen des Bedingungsschiessens mit Erfolg durchgeschossen haben, kommen die Divisionen in folgende Rangordnung:

1885		1886	
Division	mit %	Division	mit %
VI	79	III	71
VII	71	VI	67
IV	66	VII	66
II	65	V	58
III	65	IV	56
VIII	60	VIII	56
V	54	I	53
I	38	II	51

Nachstehende Bataillone haben 1886 die besten Resultate erreicht:

Scheibe I.		Figurenscheibe.	
Bat. 88 (Wallis)	78 %	Bat. 88 (Wallis)	53 %
„ 39 (Bern)	76 „	„ 41 (Luzern)	48 „
„ 41 (Luzern)	74 „	„ 38 (Bern)	46 „
„ 89 (Wallis)	74 „	„ 39 (Bern)	46 „
„ 38 (Bern)	72 „	„ 89 (Wallis)	45 „

Alle Scheiben zusammengenommen:

Bat. 39 (Bern)	62 % Treffer,
„ 41 (Luzern)	61 „ „
„ 88 (Wallis)	60 „ „
„ 89 (Wallis)	59 „ „
„ 38 (Bern)	59 „ „